

Vergütungsordnung des Vorstands

der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation (UFO) e.V. beschlossen und geändert auf der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2022.

Grundlage dieser Verfahrensordnung ist die Satzung in ihrer Fassung vom gleichen Tag.

Sie ist eine Vereinsordnung im Sinne der Ziff. 14 der Satzung.

Lediglich aus Darstellungsgründen wird in dieser Vereinsordnung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen

Der Vorstand ist auf Grundlage der Satzungsregelung in 8.4.4 berechtigt mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern Vergütungsvereinbarungen in Form eines Dienstvertrages nach Maßgabe der Vergütungsordnung zu beschließen.

1 Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit

- 1.1 Die Organisation ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 1.2 Die Mittel der Organisation dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 1.3 Es darf kein Mitglied des Vorstands durch Ausgaben, die dem Zweck der Organisation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen im Rahmen eines Dienstvertrags begünstigt werden.
- 1.4 Grundsätzlich ist die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Dazu gehören u.a regelmäßige Vorstandssitzungen, die Anmeldung zum Registergericht, Einberufung der Mitgliederversammlung und die außergerichtliche Außenvertretung. Für zusätzliche tarifliche, verbandspolitische und organisatorische Tätigkeiten dürfen Vorstandsmitglieder eine Vergütungsvereinbarung in Form eines Dienstvertrags vereinbaren.
- 1.5 Notwendige, angemessene Auslagen, die dem Vorstand bei ihrer Arbeit für z.B. Reise-, Beherbergung und Verpflegung entstehen sind nicht Bestandteil dieser Vergütungsordnung und werden nach der Reisekosten- und Auslagenrichtlinie erstattet.

2 Vergütungsvereinbarung im Rahmen eines Dienstvertrags

- 2.1. Vorstandsmitglieder können zur Wahrnehmung von zusätzlichen tariflichen, verbandspolitischen und organisatorischen Tätigkeiten ein Anstellungsverhältnis in Form eines Dienstvertrags vereinbaren. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist gemäß § 27 II S.1 BGB ungeachtet eines Anstellungsverhältnisses, das durch einen Dienstvertrag geregelt wird, jederzeit möglich.

- 2.2. Ein mit dem Vorstand als Vorstand geschlossener Dienstvertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf mit dem Ende seiner Amtszeit.
- 2.3. Der Abschluss weiterer Dienst-, Arbeits- und sonstiger Verträge, die Geld- oder Sachbezüge zum Inhalt haben sind während der Amtszeit ausgeschlossen. Der Versuch einer Umgehung dieser Regelung gilt als wichtiger Grund, der die sofortige Abberufung und Kündigung des Dienstvertrages rechtfertigt.
- 2.4. Die Vergütungsvereinbarung muss angemessen sein und richtet sich nach Art und Umfang der Tätigkeit, sowie der angesetzten und erforderlichen Arbeitszeit.
- 2.5. Berechnungsgrundlagen für Vergütungsvereinbarungen sind - bezogen auf Stundensätze - für alle Mitglieder des Vorstands nach demselben Grundsatz zu erstellen.
Der Stundensatz beträgt einheitlich 37,50 €.
Unter Berücksichtigung der nach Arbeitsvertrag im jeweiligen Luftfahrtunternehmen zu leistenden Flugstunden muss die maximal zu vergütende Stundenzahl innerhalb eines Monats so ermittelt werden, dass insgesamt 160 Arbeitsstunden nicht überschritten werden.
- 2.6. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes die Haftungsbeschränkungen der §§ 31 a und 31 b BGB entsprechend.
- 2.7. Die Vergütungsvereinbarung ist unter den formalen Grundsätzen in Ziffer 3. dieser Vergütungsordnung abzuschließen. Das Vorstandsmitglied stimmt mit Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung zu, dass dieser Dienstvertrag nur in Verbindung mit dem Vorstandsmandat geschlossen werden kann und mit Widerruf der Bestellung oder Ende der Amtszeit gemäß § 620 Abs.1 BGB endet.
- 2.8. Die Kündigungsfristen des §§ 626, 627 BGB finden bei Vorliegen der Gründe dieser Vergütungsordnung Anwendung.
- 2.9. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sind dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3 Formale Grundsätze eines Dienstvertrags

- 3.1. Die Erstellung eines Dienstvertrags für ein Vorstandsmitglied erfolgt durch den Vorstand per Mehrheitsbeschluss.
- 3.2. Ein Vorstandsmitglied kann einen Dienstvertrag nicht mit sich selbst abschließen und ist somit von dem Beschluss über seinen Dienstvertrag und der Unterzeichnung des Dienstvertrags und der Unterzeichnung einer Auflösungsvereinbarung ausgeschlossen.
- 3.3. In dem jeweiligen Dienstvertrag ist dem Wortlaut nach verpflichtend aufzunehmen:
 - a) Grundlage dieser Vereinbarung ist die wirksame Berufung als Mitglied in den Vorstand.
 - b) Das Dienstverhältnis beginnt zum XXX und wird befristet auf die Amtszeit als Vorstand geschlossen.

- c) Endet das Vorstandsamt des Dienstnehmers vorzeitig (Widerruf der Bestellung oder Rücktritt), so gilt dies zugleich als ordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses zum nächstmöglichen Termin, ohne dass es einer gesonderten Kündigungserklärung bedarf.
- d) Mit dem Widerruf der Bestellung zum Vorstand aus wichtigem Grund, endet auch das Dienstverhältnis aus wichtigem Grund, wenn die Voraussetzungen des § 626 BGB vorliegen.
- e) Die vereinbarte zu vergütende Stundenzahl des Vorstandsmitglieds beträgt XXX.
- f) Die beantragte bezahlungswirksame Freistellung sind XX Tage und entsprechen XXX Stunden.

3.4. Die Amtsniederlegung ist nur unter Berücksichtigung der im Dienstvertrag vereinbarten Kündigungsfrist möglich, soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt.

4 Freistellungsvereinbarungen

- 4.1.** Vorstandsmitglieder können über die bezahlungswirksame Freistellungsregelung des jeweiligen Luftfahrtunternehmens zur Ausübung und Wahrnehmung ihrer Ressortverantwortung zusätzliche Arbeitszeit für die Organisation erwirken. Diese ist angemessen und dem Arbeitsaufkommen entsprechend anzuwenden.
- 4.2.** Die Systematik, nach der ein Vorstandsmitglied regelmäßig von einem Luftfahrtunternehmen bezahlt freigestellt wird, erfolgt durch den Vorstand per Mehrheitsbeschluss und unter Wahrung der Anhörungs- und Beratungsrechte der Beiratssprecher. Einzelne, über regelmäßige Freistellungen hinaus gehende Freistellungsanträge bedürfen keiner zusätzlichen Beschlussfassung durch den Vorstand.
- 4.3.** Freistellungsvereinbarungen mit einzelnen Luftfahrtunternehmen werden durch den Vorstand oder einen Bevollmächtigten des Vorstands verhandelt und beschlossen unter Wahrung der Anhörungs- und Beratungsrechte der Beiratssprecher.